

gen auf Wertschriften aller Art und Erträge aus der Nutzung von Immobilien, die im Eigentum der juristischen Personen der katholischen Kirche stehen, durch Dritte (Baurechts-, Pacht- oder Mietzinsen).

Zu Zeiten des mittlerweile universalrechtlich abgelösten Benefizialsystems zählten die Vermögenserträge aus den Pfründen bzw. Benefizien zur Haupteinnahmequelle der katholischen Kirche bzw. ihrer Amtsträger. Mit der Industrialisierung hat diese Form der Kirchenfinanzierung stark an Bedeutung eingebüsst, bis sie die Kirche gemäss Beschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. PO 20,2) im Gefolge der nachkonziliaren Rechtsreform grundsätzlich abgeschafft hat. Die Existenz bestehender kirchlicher Stiftungen ist dadurch nicht unmittelbar tangiert.

b) Gaben der Gläubigen

Bei den Gaben der Gläubigen handelt es sich um freiwillige Zuwendungen der Christgläubigen an ihre Kirche, damit diese ihre Aufgaben an Personal- und Sachaufwand erfüllen kann. Diese Gruppe der Einnahmen macht im weltweiten Vergleich den grössten Teil der Einnahmen der katholischen Kirche aus. Diesen Gaben entspricht das Kirchengebot: «Die Gläubigen sind auch verpflichtet, ihren Möglichkeiten entsprechend zu den materiellen Bedürfnissen der Kirche beizutragen.» (KKK 1351)¹⁷

c) Abgaben natürlicher und juristischer Personen

Im Gegensatz zu den Gaben besitzen Abgaben Zwangscharakter. Sie sind von Rechts wegen geschuldet und haben den Charakter einer Steuer. In mehreren Ländern besteuert die Kirche ihre juristischen Personen (z. B. Pfarreien). Abgaben von den einzelnen Gläubigen kennt die Kirche nur in sehr wenigen Ländern, im eigentlichen Sinn zählen hierzu im weltweiten Vergleich für die katholische Kirche nur Deutschland mit einer Diözesankirchensteuer und Österreich mit einem Kirchenbeitrag. In gewisser Weise kann man auch die Schweiz mit der

¹⁷ Katechismus der Katholischen Kirche. München, Wien u. a. 1993, S. 526 [KKK].